Dienstvertrag für wissenschaftliche Hilfskräfte mit Bachelorabschluss (WHB)



Der Rektor

Name: Boehme
Vorname: Christian
geb. am: 16.08.1996

RWTH-Personal-Nr.:

An die Abt. 8.1 Hochschuleinrichtung Institut für Technische Verbrennung

411410

Zwischen der

RHEINISCH - WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN - Körperschaft des öffentlichen Rechts --

und der/dem o. g. wird folgender Dienstvertrag geschlossen:

§1

1. Die vorgenannte Hilfskraft wird bei der o.a. Hochschuleinrichtung als wissenschaftliche Hilfskraft wie folgt befristet beschäftigt:

vom 01.10.2022 bis zum 31.12.2022 mit 6 Std. 00 Min. wöchentlich vom bis zum mit Std. 00 Min. wöchentlich

Bei betrieblichen Erfordernissen kann die regelmäßige Arbeitszeit anders verteilt werden. In diesem Fall ist ein Arbeitszeitkonto zu führen. Näheres hierzu regeln die Richtlinien für die Beschäftigung und Vergütung studentischer und wissenschaftlicher Hilfskräfte.

- 2. Die Dienstobliegenheiten der wissenschaftlichen Hilfskraft werden im Einzelnen von dem/der Leiter/in der Hochschuleinrichtung bestimmt, dem/der sie zugeordnet ist.
- 3. Die befristete Beschäftigung erfolgt nach § 6 Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG).
- 4. Der Vertrag richtet sich nach den Richtlinien für die Beschäftigung und Vergütung wissenschaftlicher und studentischer Hilfskräfte und deren ändernden und ergänzenden Vorschriften.
- 5. Der Personalabteilung ist für jedes Semester unaufgefordert eine Studienbescheinigung vorzulegen.

§2

Für die Dauer der Beschäftigung wird eine Pauschalvergütung gezahlt. Die Vergütung je Stunde der durchschnittlichen wöchentlichen Beschäftigungszeit beträgt derzeit 14,00 € gemäß der vorgenannten Richtlinie. Die monatliche Pauschalvergütung ergibt sich aus der Multiplikation des Stundensatzes mit der Anzahl der Stunden durchschnittlicher wöchentlicher Arbeitszeit (§ 1 Abs. 1) und dem Faktor 4,348.

§3

Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis sind innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Fälligkeit in Textform gegenüber der anderen Vertragspartei geltend zu machen. Ansonsten sind die Ansprüche verwirkt. Die Ausschlussfrist findet keine Anwendung für Ansprüche, die kraft Gesetz keiner Ausschlussfrist unterliegen dürfen (wie z.B. derzeit Ansprüche auf Mindestlohn oder Ansprüche auf sonstige gesetzliche Mindestarbeitsbedingungen).

Aachen, den 09.09.2022

(Unterschrift der Hilfskraft)

Für den Rektor Der Kanzler Im Auftrag

(Unterschrift der Personalabteilung)